



Neuregelung: Familienleistungen für Drittstaatsangehörige

Anfang des Jahres und ab 1. März 2020 sind Neuregelung zu den Ansprüchen drittstaatsangehöriger Personen zum Kindergeld (KG), Unterhaltsvorschuss (UHV) und Elterngeld in Kraft getreten.

So besteht seit 1. Januar 2020 für Personen mit Beschäftigungsduldung ein Anspruch auf Familienleistungen.

Seit 1. März 2020 gelten beim Kindergeld, beim Unterhaltsvorschuss und beim Elterngeld Ansprüche für Träger*innen mit folgenden Aufenthaltserlaubnissen:

- **humanitäre Aufenthaltserlaubnisse**, wenn die Antragsteller*innen entweder arbeiten oder seit 15 Monaten in Deutschland leben
- Bei **unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten** mit humanitären Aufenthaltstitel besteht keine Wartezeit unabhängig von einer Beschäftigung
- Internationale Studierende, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen
- Personen, die sich im **Anerkennungsverfahren** oder auf **Arbeitsplatzsuche** nach dem Studium befinden, beschäftigt oder in Elternzeit sind und eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate haben
- ICT-Karte, Mobiler ICT-Karte, Blaue Karte-EU und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Zudem haben Staatsangehörige, mit deren Ländern **völkerrechtliche Vereinbarungen** beschlossen sind einen Anspruch (zur Zeit: Bosnien, Serbien, Montenegro, Kosovo, Algerien, Marokko sowie Tunesien).

Für die Türkei besteht ein Anspruch unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmer*innen- Status und vom Aufenthaltsstatus, wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhalten.

Ausgeschlossen von den Familienleistungen sind: Personen mit einer Duldung, Gestattung, mit einer Aufenthaltserlaubnis zum studienbezogenen Praktikum-EU, Au-Pair, Saisonbeschäftigung, europäischer Freiwilligendienst oder Arbeitsplatzsuche mit ausländischem Abschluss.

